

Übersicht über die Rücklagen 1.000 Euro (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Art	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres	Zuführungen	Entnahmen	Stand zu Ende des Haushaltsjahres
1. Allgemeine Rücklage	1.896	198	0	2.094
2. Sonderrücklagen				
Kultur	15	0	0	15
Kinderspielplätze	0	18	1	17
Gebührenaussgleich Abwasser	347	135	0	482
Abschreibungserlöse zuwendungsfinanziertes Vermögen Abwasser	451	42	0	493
Gebührenaussgleich Wasser	131	1	0	132
Abwasser WBZ	586	355	0	941
Wasser WBZ	121	58	0	179
2.9. Summe 2	3.547	807	1	4.353

	Nachrichtlich ¹⁾	
Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten 3 Jahre in €		
	2023	16.199.104
	2024	15.332.818
	2025	17.040.619
Durchschnitt der letzten 3 Jahre		16.190.847,00
hiervon eins vom Hundert		161.908,47

1) Berechnung aufgrund der Haushaltsansätze in den drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahren.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III 0.2

Übersicht ^{)}**
über die Schulden
1000 Euro
 (§ 81 Abs. 2 KommHV)

Markt Isen

Art	Stand zu Beginn des Haushalts- jahres	Kreditaufnahme	Sonst. Zugänge	Tilgung	Sonst. Abgänge	Stand am Ende des Haushalts- jahres
1	2	3	4	5	6	
1. Schulden aus Krediten von/vom						0
1.1. Bund, LAF, ERP-Sondervermögen						0
1.2. Land						0
1.3. Gemeinden und Gemeindeverbänden						0
1.4. Zweckverbänden und dgl.						0
1.5. sonstigen öffentlichen Bereich						0
1.6. Kreditmarkt (Bereich 5 bis 8, siehe Nr. 1.1 AllgZV-KommGrPI)	18.344	2.800	0	4.335		16.809
Summe 1	18.344	2.800	0	4.335	0	16.809
davon entfallen auf Maßnahmen, die über- wiegend aus Entgelten Dritter finanziert werden (Anlage 4 zu § 5 KommHV-AllZVKommGrPI- Nr. 3.3.).	1.226	400	0	151		1.475
2. Innere Darlehen aus Sonderrücklagen						0
3. Äußere Kassenkredite				Zahlungen im Haushaltsjahr		0
4. Belastungen aus Rechtsgeschäften, die Kre- ditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	125	0	0	0	0	125

1) Die Angaben für wirtschaftliche und diesen durch Rechtsverordnungen gem. Art. 95 Abs. 4 GO gleichgestellte nichtwirtschaftliche Unternehmen, auf die die Vorschriften der EBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen angewendet werden, und für Krankenhäuser mit kaufmännischem Rechnungswesen sind zu Nrn. 1 (ohne Untergliederung), 3 und 4 jeweils in besonderen Abschnitten darzustellen.

*) Anlage zu den VV-Mu-KommHV, abgedruckt auf S. III. 0.2

**) Die Verschuldung eines Kommunalunternehmens ist in einem besonderen Abschnitt anzugeben (siehe Erl. 4 und 5 zu Art. 98 GO).